

Kriegsverordnungen des Bundesrats.

Berlin, 31. März. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. März 1915 eine Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln beschlossen, um eine weitere Steigerung der Futtermittelpreise zu verhüten und die im Inland vorhandenen Futtermittel in nutzbringender Weise der Landwirtschaft möglichst in den nächsten Wochen zuzuführen, in denen der Mangel an Futtermitteln besonders empfindlich ist. Wer Futtermittel am 8. April 1915 in Gewahrsam hat, muß sie an diesem Tage der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. Berlin, Potsdamer Straße 38, anzeigen, soweit er sie nicht selbst verbraucht oder verarbeitet oder soweit sie nicht unter einem Doppelzentner von jeder Art bleiben. Der Bezugsvereinigung ist der Erwerb und Vertrieb dieser Futtermittel übertragen. Alle Futtermittel, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung im Inland vorhanden waren oder bis zum 1. Juni aus im Inland vorhandenen Rohstoffen hergestellt werden, dürfen nur durch die Bezugsvereinigung abgesetzt werden; dabei ist für alte Verträge eine Ausnahme vorgesehen. Ferner ist den Besitzern, Händlern oder Herstellern solcher Futtermittel die Pflicht auferlegt worden, sie der Bezugsvereinigung auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Die Bezugsvereinigung muß sie spätestens bis zum 1. Juni 1915 abnehmen. Für die Futtermittel, welche die Bezugsvereinigung übernehmen will, hat sie einen angemessenen Preis zu zahlen, hierfür sind Grundsätze aufgestellt, wodurch eine Schädigung der gegenwärtigen Besitzer verhütet werden soll. Dabei ist noch eine Ausnahmenvorschrift zugunsten ausländischer Besitzer von konfigurierten Lägern vorgesehen. Die Bezugsvereinigung hat diese Futtermittel an die Kommunalverbände abzugeben, die sie nach ihrer genauen Kenntnis der Verhältnisse den Verbrauchern zuführen. Dabei sind die Zuschläge festgesetzt, welche die Bezugsvereinigung und die Kommunalverbände für ihre Tätigkeit erheben dürfen. Futtermittel, die nach dem 31. März 1915 aus dem Ausland eingeführt werden, sowie Futtermittel, die aus Rohstoffen hergestellt werden, die nach diesem Zeitpunkt aus dem Ausland eingeführt sind, bleiben von dieser Verordnung ausgenommen.

Weiter hat der Bundesrat, um den viel beklagten Mißständen entgegenzutreten, daß Speisekartoffeln vielfach als Saatkartoffeln gehandelt werden, am 31. März 1915 beschlossen, daß vom 25. April 1915 ab alle Saatkartoffeln unter die Höchstpreise für Speisekartoffeln fallen, und daß auch bis dahin nur diejenigen Kartoffeln als Saatkartoffeln gelten, die aus Saatkultursorten stammen, die von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft oder von landwirtschaftlichen amtlichen Vertretungen anerkannt sind.

Endlich hat der Bundesrat durch Aenderung der Verordnung über die Bereitung von Backware das Erbacken von Weizenbrot aus reinem Weizenmehl zugelassen, wenn der Weizen zur Herstellung dieses Mehles bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist. Außerdem sind noch einige Ersatzmittel für den vorgeschriebenen Kartoffelzusatz zum Roggenbrot zugelassen, wie Maismehl, Erbsen- und Bohnenmehl, Sagomehl, Maniok- und Tapiokamehl und in beschränktem Umfange auch Sirup und Zucker. Endlich ist den Verwaltungsbehörden die Befugnis gegeben worden, Beginn und Ende der zwölfstündigen Arbeitszeit in den Bäckereien in ländlichen Verhältnissen so festzusetzen, daß die Arbeit vor 6 Uhr morgens beginnen kann, und ferner die Befugnis, im öffentlichen Interesse oder in Notfällen Ausnahmen zuzulassen.

*

In der heutigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme: Der Entwurf von Bekanntmachungen betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 und betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen usw. vom 21. Januar 1915, eine Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln, eine Aenderung der Bekanntmachung über Bereitung von Backware, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung, der Entwurf einer Bekanntmachung, betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung, der Entwurf einer Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln, der Entwurf einer Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl, und der Entwurf einer Bekanntmachung, betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiet des Patent- und Gebrauchsmusterrechts.